

Auszug aus der S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

Wörthsee gegen Flughafenerweiterung e.V.
- Verein für Lebensqualität und Wasserschutz -

2. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht München) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Wörthsee.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

... ..

5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Steigerung und Sicherung des Erholungswertes des Fünfseenlandes und der Lebensqualität in der Gemeinde Wörthsee.

1. Förderung des Umwelt-, Lebens-, und Naturschutzes zur Rettung der Natur.

2. Schutz der Bevölkerung vor den Begleiterscheinungen des Luftverkehrs, wie Lärm, Abgase, Trink- und Grundwasserverschmutzung und sonstige Gefährdungen.

3. Förderung einer umweltschonenden Entwicklung der Wirtschaft als Lebens- und Arbeitsgrundlage der ortsansässigen Bevölkerung.

4. Bildung und Information der Bürger zum Thema Umwelt-, Lebens- und Naturschutz im Fünfseenland.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Wörthsee gegen Flughafenerweiterung e.V. (i.G.)

- Verein für Lebensqualität und Wasserschutz -

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen und durch Kontaktaufnahme mit Behörden, Organisationen, Vereinen, Verbänden und sonstigen betroffenen Stellen.
2. Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht durch
 - a) Abwendung einer Öffnung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen für Geschäftsflieger.
 - b) Abwendung der Umwidmung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen in einen Verkehrsflughafen.
 - c) Abschaffung des Flugverkehrs an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, sofern dieser auf einer Erweiterung beruht.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen.

Mitglieder haben

- die Pflicht, die Vereinsziele zu unterstützen.
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

.....

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Zahlung des ersten Beitrages.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

.....

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Wörthsee gegen Flughafenerweiterung e.V. (i.G.)

- Verein für Lebensqualität und Wasserschutz -

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden, (1. Sprecher(in))
2. Vorsitzenden, (2. Sprecher(in))
3. Geschäftsführer(in), (geschäftsführender Vorstand / 3. Vors.)
4. Vorstand Finanzen (Kassier. 4. Vors.)
5. Schriftführer(in) (5. Vors.)
6. Beisitzer(in)
7. Beisitzer(in)

Je ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1 bis 5. Sie führen die Geschäfte des Vereins im juristischen Sinne.

Wörthsee gegen Flughafenerweiterung e.V. (i.G.)

- Verein für Lebensqualität und Wasserschutz -

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10 a Aufgaben

Die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes für 2 Jahre.
2. Wahl der Rechnungsprüfer für 2 Jahre
3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Prüfern.
4. Entlastung des Vorstands und ggf. der Beiräte.
5. Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages.
6. Berufung eines Beirates für Projekte.
7. Festlegung eines pauschalen Aufwändersatzes über die steuerlichen Regelungen hinaus.
8. Beschlussfassung über die Tagesordnung und sonstige Anträge.
9. Erteilung von Vollmachten an den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
11. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 10 b Einberufung, Wahlen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in der Tagespresse oder per Email, Fax oder Brief mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren.
4. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Protokollführer, mindestens einem der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder Nachwahlen zum Vorstand notwendig sind.
 - b) der Vorstand Finanzen sein Vetorecht ausgeübt hat und die Entscheidung im Vorstand weiterhin strittig ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Wörthsee gegen Flughafenerweiterung e.V. (i.G.)

- Verein für Lebensqualität und Wasserschutz -

7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anderweitig bestimmt wird.
Enthaltungen werden nicht gewertet, zählen aber als abgegebene Stimmen.
Ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben.
8. Die Beschlussfassung erfolgt offen, bei Wahlen ist geheime Abstimmung durchzuführen, soweit ein anwesendes Mitglied dies verlangt und 10 % der Anwesenden bei der Abstimmung hierüber zustimmen.
9. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
10. Der Beschluss zur Auflösung der Vereins bedarf einer Mehrheit von 80 % der gültig abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Beirat

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele.
3. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen und amtiert für mindestens 1 Jahr. In Folge wird er durch Wahlen, die gemeinsam mit den Vorstandswahlen stattfinden, bestimmt.
4. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand bis zu 3 Beiratsmitglieder bestimmen. Diese sind in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durch Wahl zu legitimieren.

§ 13 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
.....
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wörthsee oder deren Rechtsnachfolgerin.
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst für örtliche Projekte des Umwelt- und Naturschutzes und Hebung der Lebensqualität) zu verwenden.